

Argumente kurz und knapp

Wieso brauchen wir ein Rüstungsexportkontrollgesetz?

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Das Grundgesetz basiert auf dem Gebot zum Frieden und der Achtung der universellen und unveräußerlichen Menschenrechte.

Waffen können Frieden und Menschenrechte massiv gefährden. Daher ist die Herstellung und der Export von Kriegswaffen nach Artikel 26, Absatz 2 Grundgesetz grundsätzlich verboten und darf nur in Ausnahmefällen von der Bundesregierung genehmigt werden.

Sogenannte „Sonstige Rüstungsgüter“ unterliegen dieser Regelung nicht. Sondern werden nach dem Außenwirtschaftsgesetz weniger streng reglementiert und restriktiv gehandhabt.

In den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung zum Rüstungsexport ist festgelegt, nach welchen Kriterien Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in welche Länder exportiert werden dürfen.. Diesen Grundsätzen mangelt es allerdings an rechtlicher Verbindlichkeit und Transparenz in der Anwendung.

Auf europäischer Ebene legt der Gemeinsame Standpunkt der EU und auf internationaler Ebene der Waffenhandelsvertrag (ATT) die auch für Deutschland verbindlichen Kriterien für die Rüstungsexportpraxis fest.

Die aktuelle Regierung von SPD, Grünen und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag die Verabschiedung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes beschlossen. Damit dieses tatsächlich zu einer restriktiven, transparenten und verbindlichen Handhabung von Rüstungsexporten führt, müssen bestimmte Kriterien unbedingt erfüllt sein.

Konkrete Punkte, die das Rüstungsexportkontrollgesetz erfüllen muss

Grundsätzliches Exportverbot

Um das Friedensgebot des Grundgesetzes zu erfüllen, müssen Exporte von Kriegswaffen und genauso auch von sonstigen Rüstungsgütern grundsätzlich verboten sein. Das heißt Exporte sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Strenge und nachvollziehbare Kriterien

Es muss durch strenge und nachvollziehbare Kriterien geregelt werden, welche Exporte in Ausnahmefällen möglich sind. Diese Kriterien müssen für alle Empfängerländer gelten, auch wenn diese in der EU oder der NATO sind. Welche Kriterien sind konkret gemeint?

Menschenrechte

Schwerwiegende Menschenrechtsverstöße sind ein Prüfkriterium für Rüstungsexporte. So sehen es das internationale Waffenhandelsabkommen (ATT) und die europäischen Regelungen (Gemeinsamer Standpunkt der EU) vor. Allerdings muss nach diesen Regeln das Risiko bestehen, dass explizit mit den gelieferten Waffen Menschenrechtsverletzungen begangen wurden oder drohen. Wir wollen das Ganze strenger regeln.

Unsere Forderung: Schwere Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Waffengewalt stehen, müssen ein absolutes Ausschlusskriterium für jeden Rüstungsexport sein.

Beispiel: Ägypten hat eine sehr schlechte Menschenrechtsbilanz und zählt seit Jahren zu den großen Empfängern deutscher Rüstungsexporte.

Internationale und Völkerrechtliche Verpflichtungen

Zu diesen Verpflichtungen zählen z.B. internationale Waffenembargos und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Aktuell führen Embargo-Verstöße des Empfängerlandes deutscher Rüstungsgüter nicht automatisch dazu, dass das Land keine Rüstungsgüter mehr erhält. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, wie die bewusste Bombardierung von zivilen Zielen führen theoretisch nur dann zu einem Exportverbot, wenn mit explizit mit den gelieferten Waffen diese Verstöße begangen wurden oder die Gefahr besteht, dass dies geschieht.

Unsere Forderung: Verstöße gegen internationale und völkerrechtliche Verpflichtungen muss ein absolutes Ausschlusskriterium für jeden Rüstungsexport darstellen.

Beispiel: Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) haben zusammen mit Saudi-Arabien im Jemenkrieg nachweislich zivile Ziele bombardiert. Außerdem haben die VAE immer wieder gegen Waffenembargos verstoßen (Jemen, Libyen) und zählen gleichzeitig zu den Empfängern deutscher Rüstungsexporte.

Begründungspflicht

Wir fordern, dass die Genehmigung von Rüstungsexporten zeitnah und öffentlich begründet werden. Nur so ist eine informierte Debatte über Rüstungsexporte sowie Außen- und Sicherheitspolitik möglich. In einer Begründung müssten Befürworter:innen und Genehmigungsbehörden darstellen, wieso genehmigte Rüstungsexporte nicht gegen das Friedensgebot des Grundgesetzes verstoßen, wenn es sich um Exporte in Konfliktregionen handelt oder an Regierungen, die die Menschenrechte verletzen.

Verbandsklagerecht

Das Gesetz muss ein Verbandsklagerecht beinhalten. Das heißt, dass anerkannte Organisationen und Verbände gegen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung klagen können, um diese auf die Einhaltung der im Gesetz festgelegten Kriterien hin überprüfen lassen zu können. Uns ist bewusst, dass das Verbandsklagerecht voraussichtlich nicht Teil des Gesetzes sein wird. Uns ist es aber sehr wichtig zu betonen, dass wir es weiterhin für einen zentralen Bestandteil halten.

Absolutes Exportverbot für kleine und leichte Waffen

Kleine und leichte Waffen sind hochproblematisch. Sie halten lange, sind leicht zu bedienen und ihre Verbreitung ist kaum zu kontrollieren. Die meisten Menschen in bewaffneten Konflikten sterben durch den Einsatz von kleinen und leichten Waffen. Zudem werden sie oft zu Menschenrechtsverletzungen genutzt oder ermöglichen diese erst. Deshalb brauchen wir ein absolutes Exportverbot von kleinen und leichten Waffen – ohne Ausnahmen. Damit dieses Verbot wirkungsvoll ist, müssen auch Munition, Teile, technische Unterstützung sowie die Vergabe von Lizenzen darunterfallen.

Die Definition von kleinen und leichten Waffen muss zudem der Definition der UN entsprechen, wie es im Internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT) festgeschrieben ist, den Deutschland ratifiziert hat und damit einhalten muss.

Internationale Kooperationsprojekte

Immer mehr Waffensysteme werden in internationalen Kooperationen entwickelt und produziert. Dadurch werden immer wieder deutsche Exportregelungen umgangen. Dieses Vorgehen muss aufhören. Die deutschen Exportregeln müssen auch bei internationalen Kooperationen eingehalten werden.

Beispiel: Das Kampfflugzeug Eurofighter Typhoon wird in Großbritannien mit deutschen Komponenten gebaut und von dort aus nach Saudi-Arabien exportiert..

Internationalisierung von Rüstungsunternehmen

Rüstungsunternehmen stellen sich zunehmend international auf. D.h., sie gründen z.B. ein Tochterunternehmen oder Joint-Venture im Ausland, dessen Exporte nicht den deutschen Exportregelungen unterliegen.

Unsere Forderung: Schritte zur Internationalisierung von Rüstungsunternehmen müssen genehmigungspflichtig werden. Bisher ist das nicht der Fall. Dazu zählt u.a. eine Genehmigungspflicht für technische Unterstützung im Ausland, , das Gründen von Tochterunternehmen und weitere...

Beispiel: Rheinmetall liefert über ein in Südafrika mit dem dortigen Unternehmen Denel gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Joint-Venture) Munition an die Jemen-Kriegsparteien. Die Gründung dieses Joint-Ventures unterlag keiner Genehmigungspflicht.

Verbot von Lizenzvergaben

Rüstungsunternehmen verkaufen Lizenzen, womit andere Firmen Waffen nachbauen können. Diese Lizenzvergaben müssen derzeit nicht genehmigt werden und begünstigen eine unkontrollierte Verbreitung deutscher Militärtechnologie.

Unsere Forderung: Die Lizenzvergabe für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern muss genehmigungspflichtig sein.

Beispiel: Saudi-Arabien erhielt 2008 die Lizenz von Heckler und Koch für das Sturmgewehr G36. Diese musste nicht genehmigt werden. (Die Ausfuhr der Herstellungsausrüstung und Software zum Aufbau der Waffenfabrik unterlag jedoch der Genehmigungspflicht.) Saudi-Arabien musste damals zwar unterschreiben, dass es die produzierten Waffen nur für die eigene Armee verwendet, Kontrollen darüber waren jedoch nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Alle, die sich noch stärker in die gesetzlichen Grundlagen einarbeiten wollen finden alle notwendigen Informationen, Gesetz und Regelungen unter diesem Link. Dort gibt es auch die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Rüstungsexport sowie den Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten jeweils im Wortlaut.

<https://aufschrei-waffenhandel.de/datenfakten/rechtliche-grundlagen>